

ANLAGE

Stellungnahme der Stadt Schwetzingen im Verfahren der Heinrich Krieger KG aus Neckarsteinach zum "Aufschlussvorhaben zur Rohstoffgewinnung (Sand und Kies)" im Gewann Unterer Entenpfuhl in Schwetzingen, Flst.Nr. 9291 und 6333

Ihr Zeichen: 691.171: 2260000101476

Sehr geehrter Herr Kühn,

das Wasserrechtsamt des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hatte die Stadt Schwetzingen mit Schreiben vom 30.01.2026 um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben bis 30.03.2026 gebeten. Mit Mail vom 26.02.2026 wurde uns eine Fristverlängerung bis 30.04.2026 gewährt.

Die Stadt Schwetzingen nimmt wie folgt zu dem Vorhaben Stellung:

1. Allgemeine Situation

Die Stadt Schwetzingen sieht die Erforderlichkeit der Rohstoffgewinnung für die Sicherstellung der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen zur Deckung des Rohstoffbedarfs der Baubranche. Insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl fehlender Wohnungen und dem damit verbundenen Bedarf an Rohstoffen. Auch die geografische Lage im Oberrheingraben, welche Kiesvorkommen in einer sehr guten Qualität sicherstellt, spricht für eine Verortung in diesem Bereich.

Jedoch steht Schwetzingen dem Vorhaben kritisch gegenüber, da sich die Stadt Schwetzingen innerhalb ihrer Gemarkung mit einer Vielzahl überregionaler baulicher Infrastrukturmaßnahmen außerordentlich belastet und stark betroffen sieht. Sowohl der Ausbau der Güterverkehrsstrasse Genua-Rotterdam in der derzeitigen Vorzugsvariante, als auch der 6-streifiger Ausbau der A6 und der Ausbau der Transnetzleitung liegen in Schwetzinger Gebiet sowie ein Potentialstandort für eine Tiefengeothermie Anlage.

Alleine für den 6-streifigen Ausbaus der A6 im Bereich des Dossenwalds wird eine Fläche von 22,7 ha auf Schwetzinger Gemarkung in Anspruch genommen. Die Flächenbedarfe des Umbaus der Güterverkehrsstrasse sind derzeit noch nicht bezifferbar.

Daher nehmen diese Vorhaben nicht unerhebliche Flächen im Außenbereich Schwetzingens in Anspruch und verdichten diese dauerhaft massiv.

2. Trinkwasserversorgung

Die Stadt Schwetzingen befürchtet durch das Vorhaben zudem negative Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung in der Schwetzingener Hardt.

Die Fläche des Entenpfuhls liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerks Schwetzingen im Wasserschutzgebiet Nr. 26 „Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz, Wasserwerk Schwetzingen, Schwetzingener Hardt“ in der Wasserschutzgebietszone III A. Dieses zeichnet sich durch seine hervorragende Wasserqualität aus. Das Trinkwasser des Wasserwerks der Schwetzingener Hardt wurde bereits herangezogen, um im Bereich anderer Wasserwerke in der Metropolregion Rhein-Neckar die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der Wasserqualität zu gewährleisten. Dies zeigt seine überregionale Bedeutung.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass jedes Vorhaben im Einzugsbereich zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen kann. Vorliegend kommt zu diesem allgemeinen Risiko noch die Tatsache der geplanten Eigenverbrauchstankstelle hinzu. Dort wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen und es wird sich nicht verhindern lassen, dass Lecks entstehen und eine Verunreinigung des Grundwassers und damit des Trinkwassers droht. Da bereits heute das Wasser der Schwetzingener Hardt für Qualitätssicherung bzw. -steigerungen bei anderen Wasserwerken herangezogen wird droht hier eine überregionale Verschlechterung der Trinkwasserqualität.

Auch die Auswirkungen des nach der Nassauskiesung entstehenden Baggersees auf das Grundwasser sind risikobehaftet. Änderungen der Grundwasserströme werden direkten Einfluss auf die Wasserversorgung und damit die Grundwasserqualität haben. Auch die geplante Steigerung der Wasserentnahme zur Deckung des Bedarfs an Trinkwasser in der Region kann zu Änderungen der Grundwasserbahnen führen, welche derzeit nicht vorhersehbar sind. Über die Seeoberfläche kann es zudem zu Eintragung von Umwelteinflüssen in das Grundwasser direkt kommen. Diese sind nicht beherrschbar und unvorhersehbar.

3. Verlust von Waldflächen und klimatische Auswirkungen

Die Stadt Schwetzingen stehen dem Verlust von Waldflächen kritisch gegenüber. Die Inanspruchnahme von 45 ha Wald in unserer unterdurchschnittlich bewaldeten Region ist problematisch, da nur in einem geringen Maß ein Ausgleich durch Neuaufforstung vorgenommen werden soll.

Neben dem Verlust der Waldfläche für die Errichtung der Rohstoffgewinnung Entenpfuhl gehen Schwetzingen und Umgebung perspektivisch weitere Waldflächen verloren:

Die für den 6-streifigen Ausbaus der A6 im Bereich des Dossenwalds in Anspruch genommene Fläche von 22,7 ha besteht zu großen Teilen aus Waldflächen und auch durch den Ausbau der Güterverkehrsstrasse in der derzeitigen Vorzugsvariante werden weitere Waldflächen auf Ketscher Gemarkung verloren gehen.

Von der Gesamtvorhabenfläche von 51,4 ha, welche in ihrer Gesamtheit derzeit forstwirtschaftlich genutzt wird, sollen 45,3 ha Wald umgewandelt werden. Diese Fläche wird für die Vorhabensdauer von 33 Jahren dauerhaft in Anspruch genommen.

Lediglich eine Fläche von 9,42 ha im Bereich der Trockenböschung und des Kieswerks wird nach Beendigung des Rohstoffabbaus wieder aufgeforstet.

Für eine Fläche von 43,3 ha soll durch eine Kompensation mittels Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im bestehenden Wald (Waldaufwertung) im Bereich des Eichenwalds des Schwetzingener Hardts aufgeforstet werden. Dies genügt nach Einschätzung der Stadt Schwetzingen nicht für einen adäquaten Ausgleich, u.a. da sich dies klimaanalytisch nicht auswirkt.

Das bedeutet, dass diese Fläche als Waldfläche dauerhaft verloren geht. Dies führt zu einem erheblichen Verlust lokalklimatischer Ausgleichsfunktionen des Waldes. Der bestehende Wald wirkt derzeit stark temperaturmindernd durch Verdunstungskühlung und Verschattung und stabilisiert das Mikroklima im Übergang zwischen Ackerflächen, Gewerbegebiet und Wald. Mit der Entfernung der Baum- und Strauchschicht ist von deutlich erhöhten Oberflächen- und Lufttemperaturen, einer stärkeren Aufheizung angrenzender Nutzungen sowie ausgeprägteren Tagesgangschwankungen auszugehen. Gleichzeitig entfällt die hohe Wasserspeicher- und Rückhaltefähigkeit des Waldbodens, was zu erhöhtem Oberflächenabfluss, geringerer Verdunstung und veränderten Grundwasserneubildungsraten führt. Der Wald dient zudem als Wind- und Staubbarriere; sein Wegfall begünstigt die Ausbreitung von Staub, Lärm und thermischer Belastung in Richtung der umliegenden Siedlungs- und Gewerbeflächen. Insgesamt ist der Eingriff geeignet, das lokale Klima spürbar zu verschlechtern und bestehende Wärmeinseln zu verstärken. Die langfristige CO₂-Senkungsfunktion des Waldes geht verloren und kann auch durch eine Rekultivierung erst nach Jahrzehnten wieder erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund kommt vegetationsreichen Freiräumen und insbesondere größeren Waldflächen eine besondere Bedeutung für die klimatische Stabilisierung der Region zu. Sie wirken als natürliche Kühlräume durch Verdunstung und Verschattung, fördern den Luftaustausch und tragen zur Abmilderung thermischer Belastungen in den angrenzenden Siedlungsräumen bei. Der dauerhafte Verlust größerer zusammenhängender Waldflächen im Bereich des Entenpfuhls reduziert diese klimatischen Ausgleichsfunktionen erheblich und schwächt damit langfristig die Anpassungsfähigkeit der Landschaft gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Eine Fläche von 6,69 ha wird außerhalb der Region (Oberhausen-Rheinhausen, Hoffenheim, Eppingen, Menzingen, Au am Rhein und Malterdingen) durch Ersatzaufforstungen hergestellt, wobei Grün- und Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Es werden daher weitere Flächen in der Region der Landwirtschaft entzogen, so dass eine Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln droht.

Die durch den Waldverlust entstehenden klimatischen Auswirkungen sind im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens als relevante öffentliche Belange in die Gesamtabwägung einzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Schwetzingen innerhalb der Oberrheinischen Tiefebene liegt, die klimatisch zu den wärmsten Regionen Deutschlands zählt und bereits heute überdurchschnittlich häufig von Hitzeperioden betroffen ist.

Daneben ist die Maßnahme mit erheblichen Eingriffen in den Natur- und Artenschutz verbunden, welche mit den derzeit geplanten Maßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden können.

4. Verkehr

Die Stadt Schwetzingen fürchtet verkehrliche Einschränkung durch die erwartete Zunahme des Liefer- und Personenverkehrs in der Größenordnung von 238 Fahrten täglich und die zu erwartende fortlaufende Verschmutzung der Fahrbahnen auf einer stark frequentierten Straße.

Laut Verkehrsgutachten ist die verkehrliche Bewegungsfreiheit spürbar eingeschränkt und es kann zu gegenseitigen Behinderungen kommen. Es wird zu Staubildung und Stillstand des Verkehrs kommen, teilweise ist die Rede von einer Überlastung und einem Zusammenbruch des Verkehrs durch eine die Kapazität übersteigende Nachfrage. Damit liegt teilweise nur noch die Qualitätsstufe D vor.

Zu beachten hierbei ist jedoch, dass die Verkehrszählungen im Jahr 2021, also in der Corona-Zeit, durchgeführt wurden. Es ist daher zu befürchten, dass tatsächlich von einem höheren Verkehrsaufkommen auszugehen ist. Die Kommunen fordern daher eine Überarbeitung des Verkehrsgutachtens durch eine Neuzählung der Verkehre und eine erneute Berechnung der Verkehrsauswirkungen des Vorhabens. Die Stadt Schwetzingen fordert an dieser Stelle eine Aktualisierung und Überarbeitung des Verkehrsgutachtens.

5. Belange der unteren Baurechtsbehörde

- a) Es ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen, der über eine geeignete fachliche Vorbildung verfügt. Eine entsprechende Bauleitererklärung unter Angabe der Vorbildung ist vorzulegen.
- b) Grundriss und Höhenlage von Gebäuden auf dem Baugrundstück sind durch einen Sachverständigen festlegen zu lassen.
- c) Es hat eine bautechnische Prüfung der statischen Berechnung und der Konstruktionspläne sowie die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht nach § 17 LBOVVO zu erfolgen. Der Bauherr hat eine prüfende Stelle nach § 4 Abs. 1 BauPrüfVO mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen.

Der Bauherr hat die bautechnische Prüfbestätigung vor Baubeginn bei der Baurechtsbehörde per E-Mail unter baurecht@schwetzingen.de einzureichen. Der Prüfbericht kann auch für einzelne Bauabschnitte erteilt werden. Er muss stets vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen und den geprüften Bauabschnitt genau bezeichnen.

- d.) Brandschutztechnischen Auflagen:

(1) Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Marc Walter, Endreß Ingenieurgesellschaft mbH, vom 24.10.2022, ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

- (2) Die Baumaßnahmen sind durch einen Brandschutzsachverständigen zu überwachen. Der Brandschutzsachverständige hat nach Abschluss der Baumaßnahme die Einhaltung aller im Konzept gemachten Bedingungen schriftlich der Baurechtsbehörde zu bestätigen.
 - (3) Die Rettungswege sind ausreichend mit Rettungszeichen nach ASR A1.3/DIN ISO 7010 zu kennzeichnen.
 - (4) Die Rettungszeichen sind beleuchtet auszuführen. Die Beleuchtungseinheit ist mit einer Netzersatzfunktion auszustatten, die im Falle eines Stromausfalls eine Stunde Funktionserhalt gewährleistet (DIN ISO 7010, LAR, ASR A1.3).
 - (5) Die Standorte der Feuerlöscher sind durch Hinweisschilder nach ASR A1.3 deutlich zu kennzeichnen.
 - (6) Eventuelle Abweichungen von den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes sind vor Ausführung mit der Baurechtsbehörde abzustimmen.
- e.) Das Betriebsgebäude ist als Bürogebäude gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 14 barrierefrei herzustellen.
- f.) Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist zu führen, insbesondere hinsichtlich des Bezugs von Frischwasser und der Entwässerung über die Gemeinde Hockenheim.
- g.) Vor Inbetriebnahme sind die Feuerwehrpläne der Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen per E-Mail an: Lars.Oehring@feuerwehr-schwetzingen.de vorzulegen.
- h.) Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Baurechtsamt per E-Mail unter baurecht@schwetzingen.de oder telefonisch unter 06202 / 87-293 anzuzeigen.
- i.) Hinweis: Das **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** ist auf alle Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung unter dem Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden und deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft-, und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung dienen, anzuwenden. Es ist eine entsprechende Erfüllungserklärung nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen, § 92 Gebäudeenergiegesetz (GEG).
Ein Merkblatt und die Vorlagen für Erfüllungserklärungen finden Sie unter:
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/energieeffizienz-von-gebaeuden/gebaeudeenergiegesetz>
- j.) Hinweis: Nach dem **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG)** ist beim Neubau von Gebäuden und bei grundlegenden Dachsanierungen auf der für die Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. **Spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung** des Bauvorhabens ist der Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach § 23 Abs. 7 KlimaG in Form einer Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Merkstammdatenregister vorzulegen. Diesem Nachweis

ist ein Dachplan zur Bemessung der installierten Modularfläche beizufügen, um eine Plausibilitätsprüfung durchführen zu können, § 8 PVPf-VO.